beitnehmer[83]. Wird die Jahresrechnung nicht in CHF, sondern in einer anderen zulässigen Währung erstellt (Art. 1049 PGR), so sind die im Anhang zur PGR-Verordnung[84] angegebenen Schwellenwerte massgeblich (Art. 1064 Abs. 5 PGR). Gemäss Art. 16 Abs. 3 PGR-Verordnung gilt die GmbH ex lege als grosse Gesellschaft, wenn eine Währung gewählt wird, die nicht im Anhang angeführt ist. Die in den Schwellenwerten erwähnten Nettoumsatzerlöse sind Erlöse aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der GmbH typischen Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen (Art. 1064 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 1081 PGR).

Die GmbHs haben alljährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen. Dieser besteht aus einer Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und dem Jahresbericht. Der Jahresbericht (Art. 1096 PGR) muss jedoch von den kleinen GmbHs nicht erstellt werden (Art. 1065 PGR). Im Jahresbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (Art. 1096 PGR).

Eine Muttergesellschaft mit statutarischem Sitz in Liechtenstein ist zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) verpflichtet, wenn ihr bei einem Tochterunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte zusteht oder wenn es ihr möglich ist, auf die Tochter einen beherrschenden Einfluss auszuüben (Art. 1097 ff. PGR). Art. 1098 ff. PGR normieren Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht.

Bei der Erstellung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung können statt der Rechnungslegungsvorschriften des PGR auch die internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting

---

[83] Abgeändert durch LGBl. 2008 Nr. 224.

[84] Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBl. 2008 Nr. 281, LR 216.01, abgeändert durch LGBl. 2004 Nr. 274.